

Statuten

(beschlossen an der Jahresversammlung vom 29. März 1977;
mit Änderung vom 23. April 1991)

Art. 1

Name und Sitz 1 Unter dem Namen "Zürcher Studiengesellschaft für Bau- und Verkehrsfragen" (ZBV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck 1 Der Verein hat zum Zweck, als Gesprächsplattform zwischen Behörden und Fachleuten einerseits und einem interessierten Publikum andererseits zu dienen, über aktuelle Bau- und Verkehrsprobleme der Region Zürich zu informieren, über diesbezügliche Entwürfe, Projekte oder Gutachten öffentliche Diskussionen durchzuführen oder Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen in anderer geeigneter Weise zu bearbeiten oder zu behandeln, z.B. in Fachzeitschriften oder anderen Medien.

2 Zu den bearbeiteten Fragen können nötigenfalls auch Eingaben an die zuständigen Behörden gerichtet werden. Ebenso können Volksbegehren eingereicht oder unterstützt werden. Durch eine Stellungnahme der ZBV werden jedoch die Auffassungen oder Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder in keiner Weise berührt.

Art. 3

Mitgliedschaft 1 Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder

- 2 Die Einzelmitgliedschaft steht jedermann offen, der sich mit Bau- oder Verkehrsfragen beschäftigt oder an solchen Problemen interessiert ist.
- 3 Die Firmenmitgliedschaft erlaubt es juristischen Personen und Personengesellschaften, die Mitgliedschaft zu erwerben. Jedes Firmenmitglied hat eine Stimme.
- 4 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach schriftlicher Anmeldung. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung jeweils auf Ende des laufenden Rechnungsjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Mitglieder, deren Tätigkeit gegen den Zweck des Vereins verstösst, können durch den Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

Art. 4

- Finanzielles**
- 1 Einzelmitglieder und Firmenmitglieder leisten Jahresbeiträge.
 - 2 Interessenten können zu freiwilligen Beitragsleistungen eingeladen werden.
 - 3 Der Vorstand ist berechtigt, nach Massgabe der finanziellen Umstände für den Besuch von Veranstaltungen einen Kostenbeitrag zu erheben.

Art. 5

- Organe**
- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevision

Art. 6

- Ordentliche Generalversammlungen**
- 1 Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Sie beschliesst über durchzuführende Aktionen im Rahmen des Vereins.

- 2 Auf Anfang eines jeden Kalenderjahres, das heisst bis spätestens Ende April, wird durch den Vorstand die ordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einladung mit den Traktanden muss spätestens 10 Tage im voraus abgesandt werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 4 Die ordentliche Generalversammlung muss den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung abnehmen und setzt jeweils den Mitgliederbeitrag fest.
- 5 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen bedarf es zur Beschlussfassung 2/3 der anwesenden Stimmen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder muss geheime Abstimmung oder Wahl angeordnet werden.
- 6 Über die Verhandlungen an den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 7

**Ausser-
ordentliche
General-
versammlungen**

- 1 Neben der ordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand nach Bedarf Ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wobei auch kurzfristige Einladungen (mindestens 5 Tage vor der Zusammenkunft der Post aufgegeben) erfolgen können. Sind Statutenänderungen zu beschliessen, so muss diese Frist mindestens 10 Tage betragen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind auch einzu-berufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangt.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Quästor und Aktuar sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über
 - a) Zu bearbeitende Fragen
 - b) Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Bildung von Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte unter Zuzug von Sachverständigen. Den Vereinsmitgliedern ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zur Mitarbeit anzumelden oder Vorschläge zu unterbreiten.
- 3 Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnung und die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 9

- | | |
|-----------------------|---|
| Rechnungs- und | 1 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. |
| Tätigkeitsjahr | 2 Das Tätigkeitsjahr des Vereins braucht mit dem Rechnungsjahr nicht identisch zu sein. |

Art. 10

- | | |
|----------------------------------|---|
| Auflösung
des Vereins | 1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung. Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. |
| | 2 Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung infolge ungenügender Teilnahme nicht beschlussfähig, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzu-berufen, wobei die Frist mindestens 10 Tage betragen muss. An dieser ausserordentlichen Generalversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. |
| | 3 Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens wird mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen. |

31.8.95 SH/se